Digestenexegese I:
D. 9, 2, 11 pr. („Barbierfall“)

LITERATUR: *F. Schulz*, Einführung in das Studium der Digesten, Tübingen 1916; *U. Wesel*, Die Hausarbeit in der Digestenexegese, München [3]1998

Übersetzungsvorschläge zu den Texten:

D. 9, 2, 11 pr.
Ulpian im achtzehnten Buch zum Edikt. Ebenso schreibt Mela: Wenn, als einige spielten und dabei einer den Ball mit Wucht auf die Hand eines Barbiers schleuderte, dadurch die Kehle eines Sklaven, den der Barbier gerade rasierte, von dem angesetzten Rasiermesser durchschnitten wurde, dann hafte derjenige von ihnen nach der lex Aquilia, den ein Verschulden treffe. Proculus meint, den Barbier treffe ein Verschulden. Und in der Tat, wenn er dort rasierte, wo gewöhnlich gespielt wurde oder lebhafter Verkehr herrschte, gibt es etwas, das man ihm vorwerfen kann. Doch man könnte nicht schlecht auch die Meinung vertreten, dass, wenn sich jemand einem Barbier anvertraut, der seinen Sessel an einem gefährlichen Platz aufgestellt hat, er sich bei sich selbst beklagen muss.

D. 9, 2, 2 pr. + 1
Gaius im siebten Buch zum Provinzialedikt. Im ersten Kapitel der lex Aquilia wird bestimmt: „Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier widerrechtlich tötet, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfergeld zu geben, wie viel die Sache in diesem Jahr maximal wert gewesen ist. 1. Danach wird dann bestimmt, dass die Klage gegen den, der bestreitet, auf den doppelten Betrag gehe.

D. 9, 2, 1 pr. + 1
Ulpian im achtzehnten Buch zum Edikt. Die lex Aquilia hat alle Gesetze aufgehoben, die vor ihr über einen widerrechtlich zugefügten Schaden gesprochen haben, sei es die [entsprechende] Bestimmung der Zwölftafeln, sei es irgendein anderes Gesetz, das es gegeben hat. Eine Wiedergabe dieser Gesetze ist daher nicht notwendig. 1. Die lex Aquilia ist ein Plebiszit, weil der Volkstribun Aquilius sie bei der Plebs beantragt hat.

D. 9, 2, 9, 4
Ulpian im achtzehnten Buch zum Edikt. Wurde aber ein Sklave dadurch getötet, dass Leute während eines Spiels Speere warfen, so findet die lex Aquilia Anwendung. Wenn aber, während andere auf einem Sportplatz Speere warfen, der Sklave gerade über dieses Gelände ging, entfällt die lex Aquilia, weil er nicht zur Unzeit ein zum Speerwerfen vorgesehenes Gelände hätte überqueren dürfen. Wer jedoch absichtlich mit dem Speer auf ihn geworfen hat, haftet auf jeden Fall nach der lex Aquilia.